

# **Satzung des Bezirksverbandes Köln der Jungen Alternative für Deutschland**

Erstbeschluss: Köln, 15. Dezember 2015

Letzte Änderung:

## **Präambel**

Freiheit, Sicherheit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sind die Säulen unseres Handelns. Als junge Deutsche stehen wir für die konsequente Rechtsstaatlichkeit, für Demokratie und Leistungsbereitschaft. Welche unsere Zukunft sichern.

Wir bekennen uns zur Ausübung und Bewahrung der deutschen Werte und Kultur und unterstützen ein freiheitliches und friedliches Zusammenleben mit unseren europäischen Nachbarn. Die Verantwortung und der Schutz eines jeden Einzelnen garantiert eine zusammenhaltende Gemeinschaft und wahre Rechtsstaatlichkeit. Jedweder Eingriff in diese Werte, welche im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, ob durch äußere, oder auch innere Kräfte, die die Prinzipien unserer Kultur verwässern wollen, muss durch friedliche Mittel unterbunden werden.

Wir als Junge Alternative möchten die Werte unserer Gesellschaft wiederherstellen, schützen und langfristig bewahren.

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Junge Alternative für Deutschland – Bezirksverband Köln. Die Kurzbezeichnung lautet „JA BV Köln“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein ist ein Bezirksverband der Jungen Alternative für Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen.
4. Der Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 – Bezirksverband und Kreisverbände**

1. Der durch diese Satzung begründete Verein ist der Bezirksverband Köln.
2. Der Bezirksverband gliedert sich nach den Grenzen der Kreise des Regierungsbezirkes Köln in Kreisverbände.

## **§ 4 – Zweck**

1. Die Junge Alternative für Deutschland – Bezirksverband Köln bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung.
2. Sie unterstützt die Partei Alternative für Deutschland in ihren jeweiligen Gliederungen.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder müssen natürliche Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bezirksvorstand, soweit übergeordnete Verbände diesen dazu ermächtigt haben.
4. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung seitens des Verbandes an den Antragsteller.
5. Als Mitglieder des Bezirksverbandes Köln gelten alle Mitglieder, welche in den folgenden Kreisen und kreisfreien Städten wohnhaft sind: Aachen, Bonn, Leverkusen, Köln, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Kreis Euskirchen, Oberbergischer Kreis.

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres
  - d. den Tod
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksvorstand, sofern er von übergeordneten Verbänden dazu ermächtigt wurde.
4. Erreicht ein Mitglied die Altersgrenze, während es dem Vorstand des Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverbandes angehört oder dort ein anderes in der jeweiligen Satzung vorgesehene Amt bekleidet, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit, längstens um ein Jahr.

## **§ 7 – Beiträge**

1. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden, soweit dies vom Landesverband delegiert worden ist.
2. Die Beitragshöhe wird durch eine Beitragsordnung bestimmt.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand.
2. Der Bezirkskongress entspricht der Mitgliederversammlung.
2. Der Bezirkskongress kann ergänzende Unterorgane, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, festlegen.

## **§ 9 – Bezirkskongress**

1. Der Bezirkskongress ist das oberste Vereinsorgan. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, dessen Entlastung, die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, die Wahl von Rechnungsprüfern, die Änderung oder Ergänzung der Satzung und programmatischen Leitlinien, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Es findet jährlich mindestens ein ordentlicher Bezirkskongress statt.
3. Ein außerordentlicher Bezirkskongress ist einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Bezirksverbandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Einberufung zu ordentlichen Bezirkskongressen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Für außerordentliche Bezirkskongresse beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
5. Der Bezirkskongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
8. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirkskongresses schriftlich beim Bezirksvorstand

eingegangen ist. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet Anträge zur Satzung und zum Programm spätestens eine Woche vor Beginn des Kongresses den Mitgliedern im Wortlaut zu übermitteln.

9. Das Protokoll des Bezirkskongresses ist vom Vorstandsvorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer, oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 10 – Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Zusätzlich können auf Beschluss des Bezirkskongresses ein Schriftführer und bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Bezirkskongress und gilt grundsätzlich für ein Jahr. Der Bezirkskongress kann vor der Neuwahl des Bezirksvorstandes durch einen entsprechenden Beschluss eine andere Dauer festlegen, die dann für die beginnende Amtsperiode gilt. Die Amtsperiode darf zwei Jahre nicht übersteigen.
4. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Absatz 1c., endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Bezirkskongress kann einzelne Vorstandsmitglieder, oder den gesamten Vorstand, seines Amtes entheben. Der Antrag auf Amtsenthebung muss mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkskongress schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Bei einer erfolgreich Abwahl sind sofort Neuwahlen der entsprechenden Positionen durchzuführen.
7. Wählbar zum Vorstand ist nur, wer Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ ist. Verliert ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit seine Mitgliedschaft in der AfD rechtskräftig, scheidet es sofort aus dem Vorstand aus. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen des Bezirksverbandes.

#### **§ 11 – Arbeitsweise des Bezirksvorstandes**

1. Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, welcher auf Wunsch eingesehen werden kann.
2. Der Bezirksvorstand kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien tagen und Beschlüsse fassen.
3. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der gewählten Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind.
4. Eine Einladung zu einer Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, an die Vorstandsmitglieder versendet werden.

#### **§ 12 – Kassenprüfer**

1. Der Bezirkskongress wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Bezirksvorstandes sein.
3. Die weiterreichenden Befugnisse der Kassenprüfer werden in der Finanzordnung des Bezirksverbandes geregelt.

#### **§ 13 – Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einem besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Bezirkskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen zwecks Neugründung des JA BV Köln.

#### **§ 14 – Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Sollten ein oder mehrere Punkte im Widerspruch zu übergeordneten Verbänden stehen, so ist immer der jeweilige Punkt der übergeordneten Gliederung gültig.

#### **§ 15 – Redaktionelle Änderungen**

Dem Vorstand ist es gestattet redaktionelle Änderungen in der Satzung durchzuführen, sofern dadurch keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

#### **§ 15 – Inkrafttreten und Rückwirkungsverbot**

1. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Bezirkskongress in Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht rückwirkend.